

# **BVGer E-510/2020 vom 20. Februar 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-02-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-510\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-510_2020)

FR: TAF E-510/2020 du 20 février 2020

IT: TAF E-510/2020 del 20 febbraio 2020

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101). Für das vorliegende Verfahren stellt sich die Frage nach der Anwendbarkeit des revidierten oder des bisherigen Rechts. Sowohl das SEM als auch der Beschwerdeführer erachten übereinstimmend das neue Recht als anwendbar, was angesichts von Absatz 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015 (bisheriges Recht nur für vor dem 1. März 2019 gestellte Asylgesuche) auch naheliegend erscheint. Von Bedeutung ist dies insbesondere im Zusammenhang mit dem formellrechtlichen Hauptstreitpunkt im vorliegenden Verfahren, nämlich der Auslegung des neurechtlichen Art. 102f AsylG betreffend die Frage des Anspruchs auf unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung. Hierzu fällt auf, dass sowohl das SEM als auch der Beschwerdeführer umfassend ihre jeweiligen Rechts- und insbesondere Auslegungsauffassungen zu Art. 102f ff. AsylG ausbreiten, ohne aber Bezug auf Absatz 3 der genannten Übergangsbestimmungen zu nehmen. Dieser besagt, dass für Asylgesuche, die - wie vorliegend - nicht in den Zentren des Bundes behandelt werden können, während längstens zwei Jahren das bisherige Recht gilt. Den per 1. März 2019 neu in Kraft getretenen Bestimmungen zum Rechtsschutz in den Zentren des Bundes (Art. 102f ff. AsylG) müsste daher die Anwendbarkeit für das vorliegende Verfahren versagt bleiben (so z.B. auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-1729/2019 vom 2. Mai 2019 E. 1.2). Im Raum stünde allenfalls noch der vom Beschwerdeführer deponierte Einwand, wonach er ab der

Asylgesuchstellung zu Unrecht in Haft behalten und nicht einem BAZ zugewiesen worden sei. Die Klärung dieser Rüge dürfte aber bei der zuständigen kantonalen Überprüfungsbehörde anzubringen sein, da es um die Frage der Rechtmässigkeit einer kantonal angeordneten Haft geht. Eine abschliessende Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen kann in casu unterbleiben, weil sich das am 26. November 2019 gestellte Asylgesuch gemäss nachfolgenden Erwägungen ohnehin als rechtsmissbräuchlich und somit unzulässig erweist. Abgesehen vom Umstand, dass es sich beim Anfechtungsobjekt um einen auf das AsylG gestützten Asylentscheid handelt, wird das Asylrecht somit vorliegend letztlich gar nicht zum Tragen kommen, weder in der bisherigen noch in der revidierten Fassung (vgl. hierzu unten E. 5.3).

#### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist unzweifelhaft frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. [bzw. aArt.] 108 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

#### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

#### **E. 3**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

#### **E. 4.1**

Nach Art. 18 AsylG gilt jede Äusserung, mit der eine Person zu erkennen gibt, dass sie die Schweiz um Schutz vor Verfolgung nachsucht, als Asylgesuch.

#### **E. 4.2**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.3**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 5.1**

Bei dem am 26. November 2019 gestellten und anlässlich der Anhörung vom 18. Dezember 2019 begründeten Asylgesuch handelt es sich zumindest bei Teilen davon zweifellos um ein solches nach Art. 18 AsylG, denn die Praxis geht dabei von einem weiten Verfolgungsbegriff aus (vgl. bereits Entscheidungen und Mitteilungen der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 18 und seither konstante Praxis). Anlass zu einem Nichteintretensentscheid nach Art. 31a Abs. 3 AsylG bestand für das SEM unter diesem Aspekt somit nicht. Das Bundesverwaltungsgericht gelangt im konkreten Fall aber dennoch zur Auffassung, dass das SEM auf das Asylgesuch nicht hätte eintreten dürfen, weil es rechtsmissbräuchlich gestellt wurde und somit unzulässig ist. Das Gericht stützt sich dabei auf folgende Überlegungen:

### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer reiste angeblich am 13. Oktober 2019 in die Schweiz ein. Das Asylgesuch stellte er erst über sechs Wochen später. Die am 26. November 2019, dem Tag des Asylgesuchs, gegenüber der Kantonspolizei angedeutete und in der Anhörung vom 18. Dezember 2019 erklärte Einreichung eines Asylgesuchs bereits am 14. Oktober 2019 lässt sich auf kein Aktenstück abstützen und widerspricht im Übrigen auch der Darstellung der damaligen Rechtsvertretung in der Eingabe vom 6. Dezember 2019 (s. oben Bst. B, 2. Abschnitt), in welcher auf Seite 2 das Asylgesuchsdatum vom 26. November 2019 gar noch unterstrichen ist. Dieses grundlose Zuwarten stellt nicht nur ein gewichtiges Indiz für die Unglaubhaftigkeit der Gesuchsgründe und für die Unglaubwürdigkeit des Beschwerdeführers dar. Vielmehr legt es in Verbindung mit seinem Verhalten während dieser Zeitspanne darüber hinaus ein fehlendes Schutzbedürfnis offen, wie das SEM in der angefochtenen Verfügung zutreffend erkannt hat (vgl. dort E. II/1-2): Im Einzelnen sind folgende Punkte im Ereignisablauf hervorzuheben: Die Einreise des Beschwerdeführers erfolgte angeblich am 13. Oktober 2019, ohne Aufenthaltsberechtigung und behauptungsgemäss papierlos. Seine abgewetzten Fingerkuppen verunmöglichten vorerst eine daktyloskopische Erfassung. Die Erklärung hierfür (Abwetzung aufgrund seiner Tätigkeit als Schuhputzer, vgl. Akte [...] -2/15) ist offensichtlich haltlos. Gegenüber den schweizerischen Behörden präsentierte er sich anfänglich mit der Alias-Identität und leugnete sowohl andere Identitäten als auch seine Passinhaberschaft. Eine auch nur ansatzweise erkennbare Äusserung, mit der er die Schweiz um Schutz vor Verfolgung nachzusuchen beabsichtige, ist keinem Aktenstück zu entnehmen. Vielmehr erklärte er gemäss dem Rapport der Stadtpolizei C. \_\_\_\_\_ vom 14. Oktober 2019 sogar ausdrücklich, dass er kein Asylgesuch stellen wolle. Erst im Rahmen der kantonspolizeilichen Befragung vom 26. November 2019 räumte der Beschwerdeführer - zunächst nach erneutem Abstreiten und nach Aufmerksammachung auf die Konsequenzen dieses Verhaltens (Wegweisung aus der Schweiz) - das Ergebnis des zwischenzeitlich erfolgreichen zweiten Eurodac-Abgleichs ein, wonach er unter der erstrubrizierten Identität registriert, Inhaber eines Reisepasses und Begünstigter eines (...) Schengen-Visums sei (vgl. Akte [...] -5/3 Ziff. 3-6). Noch in derselben Befragung bekräftigte er zunächst, einzig wegen seiner Freundin, dem gemeinsam erwarteten Kind und dem Wunsch nach einem familiären Zusammenleben in die Schweiz gekommen zu sein und bislang im gesamten europäischen beziehungsweise Schengen-Raum nirgends ein Asylgesuch gestellt zu haben; erst unmittelbar im Zusammenhang mit der Einräumung des rechtlichen Gehörs zu einer drohenden Wegweisung und Überstellung nach D. \_\_\_\_\_ deponierte er nun ein

Asylgesuch; dies unter gleichzeitiger Behauptung eines bereits zuvor in der Schweiz gestellten Asylgesuch (a.a.O. Ziff. 9-12). Als einziges Hindernis für eine Rückführung in sein Heimatland erwähnte er, dass die Regierung junge Menschen in Addis Abeba abschlechte und die politische Lage dort instabil sei. Rechtsmissbrauch liegt vor, wenn ein Rechtsinstitut zweckwidrig zur Verwirklichung von Interessen verwendet wird, die dieses Rechtsinstitut nicht schützen will; das Rechtsmissbrauchsverbot gilt in der ganzen Rechtsordnung (vgl. BGE 128 II 145 E. 2.2; 121 I 367 E. 3b; BGE 121 II 97 E. 4; Urteil des BGer 1C\_16/2017 E. 4.1). Das zuvor Gesagte verdeutlicht, dass der Beschwerdeführer das Asylgesuch rechtsmissbräuchlich eingereicht hat. Die dahinter liegende Absicht war ganz offensichtlich nicht, Schutz vor Verfolgung zu erhalten, sondern lediglich die ausländerrechtlich unmittelbar drohende Wegweisung zu verhindern und stattdessen die Chancen auf einen Verbleib in der Schweiz zu erhöhen, der einzig dem Zweck eines künftigen familiären Zusammenlebens, der zeitlichen Ermöglichung eines Eheschlusses mit der Freundin und mittelbar der Erlangung eines ausländerrechtlichen Anspruchs auf Familiennachzug dient. Diese zweckwidrige Interessenverfolgung durch Iniziiierung eines hierfür nicht vorgesehenen Asylverfahrens ist nicht schutzwürdig. Der Beschwerdeführer ist vielmehr auf die ausländer-, ehe- und zivilstandsrechtlichen Bestimmungen und die dort vorgesehenen, wenngleich mitunter restriktiven Möglichkeiten zur Verfolgung seiner Interessen zu verweisen.

### **E. 5.3**

Zusammenfassend liegt bei der Asylgesuchstellung des Beschwerdeführers vom 26. November 2019 somit eine nicht schützenswerte Zweckwidrigkeit vor, die deutlich über die Erkenntnis offensichtlich ungläubhafter Asylgründe und fehlender Wegweisungshindernisse hinausgeht. Aufgrund des somit festzustellenden Rechtsmissbrauchs erweist sich das Asylgesuch des Beschwerdeführers als unzulässig und das SEM hätte darüber nicht materiell befinden dürfen. Die angefochtene Verfügung ist daher aufzuheben, die Beschwerde insoweit gutzuheissen, und die Vorinstanz ist anzuweisen, auf das Asylgesuch wegen Unzulässigkeit nicht einzutreten, ohne weitere (akzessorische) Anordnungen betreffend Wegweisung und Vollzug der Wegweisung zu treffen. Der Beschwerdeführer befindet sich dann wieder in der Rechtsposition, die er vor dem Asylgesuch vom 26. November 2019 innehatte. Es ist ihm in der Folge unbenommen, seine Interessen mit zweckdienlichen Instituten insbesondere des Ausländerrechts zu verfolgen, andernfalls er mit ausländerrechtlichen Entfernungsmassnahmen durch die hierfür zuständigen Behörden zu rechnen hätte. Nach dem Erwogenen erübrigt es sich, auf die weiteren Inhalte der Beschwerde und die vorgelegten Beweismittel näher einzugehen.

### **E. 6.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), womit der prozessuale Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG hinfällig wird. Jener auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit dem vorliegend instruktionslos ergehenden Direktentscheid in der Sache ohnehin hinfällig.

### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer ist mit seinem Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung durchgedrungen, weshalb sich die Frage der Ausrichtung einer Parteientschädigung (vgl. Art. 64 VwVG) für die ihm notwendigerweise erwachsenen und verhältnismässig hohen

Parteikosten stellt. Hierzu besteht aber vorliegend kein Anlass, da zum einen mit dem blossen Stellen des Aufhebungsantrages nur marginale Kosten entstanden sind und zum andern dieser Antrag mit gänzlich anderen Überlegungen begründet wurde, als mit den obigen Erwägungen zur von Amtes wegen erfolgten Kassation. Im Übrigen hat der bis zum heutigen Zeitpunkt mit verschiedenen Identitäten und insbesondere auch mit mehreren unterschiedlichen Geburtsdaten auftretende Beschwerdeführer das Asylverfahren beim SEM mit einem als rechtsmissbräuchlich und mithin unzulässig erkannten Asylgesuch selber initiiert. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.